



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstraße 19, 80466 München

Öffentlich bekannt gegeben durch
Veröffentlichung im Internetauftritt
(www.muenchen.de)

am 18.08.2026

**Arbeitsgruppe 3 Tierseuchen und
Sonderthemen
KVR-II/2123**

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 -233-45782
Dienstgebäude:
Ruppertstraße 19
Tierschutz-
tierseuchen.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

18.08.2026

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), der EU-Verordnung 2016/429, der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 und der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV);

Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 15.04.2024

Festlegung eines Sperrbezirks zum Schutz der Bienen gegen die Amerikanische Faulbrut (AFB)

Die Landeshauptstadt München als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München vom 15.04.2024 wird mit Ablauf des 18.08.2026 aufgehoben.
- II. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Zum Schutz der Bienenbestände sind trotz der Aufhebung der oben genannten Allgemeinverfügung die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen durch die Tierhalter*innen stets zu beachten und strikt einzuhalten, um einen erneuten Ausbruch der Seuche zu verhindern.
2. Die Allgemeinverfügung vom 29.10.2025 bezüglich des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in Feldmoching bleibt weiterhin bestehen.

Gründe:

I. Sachverhalt

In der Landeshauptstadt München wurde am 12.04.2024 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt. Aus diesem Grund legte das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München mit Allgemeinverfügung vom 15.04.2024 auf dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt München in der Schwanthalerhöhe einen Sperrbezirk mit einem Radius von einem Kilometer um den Seuchenbestand fest. Ebenfalls wurde das Verbringen von Bienenvölkern oder Bienen in diesen Sperrbezirk sowie das Entfernen von beweglichen Bienenständen von ihrem Standort im Sperrbezirk verboten.

Im Rahmen der amtlichen Untersuchungsmaßnahmen wurde bei weiteren Bienenvölkern labordiagnostisch ein Sporeneintrag im Futterkranz, jedoch ohne klinische Erkrankungsanzeichen, festgestellt. Diese betroffenen seuchen- sowie ansteckungsverdächtigen Völker wurden per Kunstschwarmverfahren saniert. Nach wiederholten Untersuchungen aller Völker im Sperrbezirk wurde schließlich mit Laborergebnis vom 07.08.2026 belegt, dass keine weiteren Sporennachweis in den im Sperrbezirk gemeldeten Bienenvölkern nachgewiesen werden konnten. Damit sind aktuell alle in diesem Sperrbezirk befindlichen Bienenvölker gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BienSeuchV negativ befundet worden. Dies erlaubt nun gemäß § 12 BienSeuchV eine Aufhebung dieses Sperrbezirks in der Schwanthalerhöhe und der damit verbundenen angeordneten Schutzmaßregelungen in Bezug auf die Amerikanische Faulbrut.

II. Zuständigkeit und Rechtsgrundlage

1. Zuständigkeit

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage

Die an den im Sperrbezirk befindlichen Bienenvölkern durchgeführten Untersuchungen nach § 9 Abs. 2 BienSeuchV ergaben wiederholt einen negativen Befund auf Faulbrutsporen. Damit ist die Bienenseuche Amerikanischen Faulbrut gemäß §12 Abs. 2 Nr. 2 BienSeuchV erloschen. Gemäß § 12 Abs. 1 BienSeuchV sind nach Erlöschen der Seuche alle angeordneten Schutzmaßregelungen aufzuheben.

Damit kann gemäß Art. 49 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz der nicht begünstigende Verwaltungsakt in Gestalt der Allgemeinverfügung vom 15.04.2024 mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ein Widerruf ist auch aus anderen Gründen nicht unzulässig, insbesondere muss kein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden. Der Widerruf ist geeignet, erforderlich und angemessen.

3. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes. Demnach werden für die Erstellung dieser Allgemeinverfügung keine Kosten erhoben.

4. Inkrafttreten

Nach Art. 41 Abs. 3 und Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz(BayVwVfG) gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Im vorliegenden Fall wird von dieser Regelung Gebrauch gemacht. Daher gilt die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 15.04.2024 ab dem 19.08.2026 als in Kraft getreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats** nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

München, den 18.08.2026

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung, Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr

Gez.

Dr. Hootz
Leitende Verwaltungsdirektorin